

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260

Landesforstverwaltung

Einnahmen

1. Siehe Verstärkungsvermerk bei den Ausgaben.
2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29. Juli 1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485/SGV. NRW. 790) durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden, beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 des Landesfischereigesetzes Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden, bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt.
3. Nach § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass - soweit nicht bereits in Gebühren- und Tarifregelungen Befreiungen enthalten sind - Entscheidungen über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut sowie die Ausstellung von Begleitscheinen und Begleiturkunden und die Abgabe von Plomben für Dritte unentgeltlich erfolgen kann.
4. Nach § 61 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass für die der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten überlassenen Grundstücke eine Nutzungsentschädigung nicht erhoben wird. Vgl. Vermerk bei Kapitel 10 130 Titel 518 01.
5. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden und für unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung für Gäste der Landesregierung und der Ministerin bzw. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mindereinnahmen bis zu einer Höhe von 25.000 EUR entstehen und Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.
6. Von den Einnahmen des Kapitels 10 260 ist die abzuführende Umsatzsteuer abzusetzen.
7. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBl. NRW. 79032) abgegeben werden.
8. Es wird zugelassen, dass Holzverkaufserlöse von den von der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren angekauften Waldflächen von der Einnahme abgesetzt und dem Kapitel 10 030 Titel 237 10 zugeführt werden.

Verwaltungseinnahmen

119 00	512	Verwaltungseinnahmen	477 800,00	—	477 800,00
			—	—	—
			477 800,00	—	477 800,00
119 10	512	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Forst . . .	—	—	—
			477 800,00	—	477 800,00
			-477 800,00	—	-477 800,00
122 00	812	Beiträge Dritter aus dem Inland. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	—	—	—
			—	—	—
125 00	812	Betriebliche Einnahmen	—	—	—
			—	—	—
125 10	812	Einnahmen aus Arbeiten für Rechnung Dritter Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
131 00 812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken	3 685 855,80 511 300,00	— —	3 685 855,80 511 300,00
	1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
	2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu erlassen sind, veräußert werden.			
	3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
	Vermerke: an Titel 821 00	3 174 555,80	—	3 174 555,80
131 10 812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an bebauten Grundstücken	—	—	—
	Übrige Einnahmen			
281 00 512	Einnahmen für Ersatzmaßnahmen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 543 14.	—	—	—
281 10 812	Erstattung von Verwaltungsausgaben, Zuschüsse	—	—	—
282 00 812	Einnahmen von Spenden, Zuschüssen Dritter und aus Sponsoring Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00 verwendet werden.	—	—	—
381 00 990	Haushaltstechnische Verrechnungen	—	—	—
	Titelgruppen			
	Titelgruppe 60	—	—	—
	Restdarlehen der Wohnungsfürsorge, die das Land gegenüber den früheren Arbeitgebern von in die Forstverwaltung übernommenen Dienstkräften abgelöst hat	—	—	—
162 60 512	Zinsen	—	—	—
182 60 512	Tilgung	—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 10 260	4 163 655,80 989 100,00	— —	4 163 655,80 989 100,00
		3 174 555,80	—	3 174 555,80
	Mehreinnahmen			3 174 555,80
	Mindereinnahmen			—

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben

1. Mehrausgaben bei den Titeln 517 00, 519 01, 531 00, 541 00, 543 15, 547 00, 671 10 und 812 10 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 119 00, 125 00, 281 10 und 381 00 geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 - ohne Titel 543 14 - und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe von 80 v.H. der Minderausgaben bei Titel 426 20 überschritten werden.
3. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 - ohne Titel 543 14 - und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 auf Grund freier und besetzbarer, aber nicht besetzter Stellen überschritten werden.
4. Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel der Hauptgruppe 4 übertragbar.
5. Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 543 14 - und 6 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 herangezogen werden.
6. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe von 25 v.H. dieser Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 543 14 - und 6 herangezogen werden.
7. Die Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme der Titel 531 00 und 543 14 jeweils gegenseitig deckungsfähig.
8. Die Titel der Obergruppe 81 sind gegenseitig deckungsfähig.
9. Erlöse aus der Veräußerung von entbehrlichen, veralteten oder dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Ausstattungsgegenständen, Maschinen, Fahrzeugen usw. fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.

Personalausgaben

9 Planstellen sind kw - Arbeitszeitverängerung - aus LWK

422 01	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	—	—	—
422 02	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	—	—	—
425 01	812	Vergütungen der Angestellten	—	—	—
426 01	812	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	—	—	—
426 20	812	Löhne der Waldarbeiter Im Einvernehmen mit dem Finanzminister kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO die gemäß TVAV-F an die Auszubildenden aus den Staatlichen Forstbetrieben zu zahlende Ausbildungsvergütung um die Sätze für Kost und Unterkunft für die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten gekürzt werden.	—	—	—
427 01	812	Vergütungen und Löhne für Aushilfen	—	—	—
427 10	812	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—
429 20	812	Kostenbeiträge nach § 6 Zivildienstgesetz	—	—	—
453 01	812	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Sächliche Verwaltungsausgaben

517 00	512	Bewirtschaftung, Mieten und Pachten der Grundstücke , Gebäude und Räume	— — —	— — —	— — —
517 04	512	Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume.....	— — —	— — —	— — —
518 04	812	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbe- trieb NRW	— — —	— — —	— — —
519 01	812	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Ge- bäuden und Räumen.....	— — —	— — —	— — —
519 03	812	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemie- teten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.....	— — —	— — —	— — —
531 00	812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumenta- tion..... Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffent- lichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abge- geben werden.	— 10 000,00 -10 000,00	— — —	— 10 000,00 -10 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			10 000,00
541 00	812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	700,00 15 000,00 -14 300,00	— — —	700,00 15 000,00 -14 300,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			14 300,00
543 14	812	Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft..... 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 281 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	609 951,60 — 609 951,60	— 609 951,60 -609 951,60	609 951,60 609 951,60 —
543 15	812	Besondere Naturschutzmaßnahmen auf forstfiskalischen Grundstücken	— — —	— — —	— — —
547 00	812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	153 444,21 300 000,00 -146 555,79	— 463 500,00 -463 500,00	153 444,21 763 500,00 -610 055,79
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20 Reste-Inabgangstellung			146 555,79 463 500,00
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
671 10	812	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Inve- stitionen)	— — —	— — —	— — —
682 10	812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Forst (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung)	9 732 500,00 5 854 900,00 3 877 600,00	— — —	9 732 500,00 5 854 900,00 3 877 600,00
		Vermerke: aus Titel 682 11			3 877 600,00

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
682 11 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Forst (Bereich Dienstleistungen)	10 000 000,00 20 841 600,00 -10 841 600,00	— — —	10 000 000,00 20 841 600,00 -10 841 600,00
		Vermerke: an Titel 682 10 an Titel 682 12		3 877 600,00 6 964 000,00
682 12 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Forst (Bereich Hoheit)	28 464 000,00 21 500 000,00 6 964 000,00	— — —	28 464 000,00 21 500 000,00 6 964 000,00
		Vermerke: aus Titel 682 11		6 964 000,00
Ausgaben für Investitionen				
812 10 812	Erwerb von beweglichen Sachen	— — —	— — —	— — —
821 00 812	Kauf von Grundstücken. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 00 aufkommenden Ein- nahmen geleistet werden.	3 882 051,29 511 300,00 3 370 751,29	298 195,91 494 391,40 -196 195,49	4 180 247,20 1 005 691,40 3 174 555,80
		Vermerke: aus Titel 131 00		3 174 555,80
891 00 812	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Forst	1 460 000,00 1 460 000,00 —	— — —	1 460 000,00 1 460 000,00 —
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 812	Zur Deckung von Ausgaberesten Die hier veranschlagten Deckungsmittel dürfen nur bis zur Höhe der bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 531 00 und 543 14 - und 6 sowie der Obergruppe 81 entstandenen Ausgabereste zur Deckung herangezogen werden.	— 463 500,00 -463 500,00	— — —	— 463 500,00 -463 500,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20		463 500,00
972 00 812	Globale Minderausgabe Die Globale Minderausgabe braucht nicht erbracht zu werden, soweit in entsprechender Höhe Mehreinnahmen im Kapitel 10 260 erzielt werden, die nicht zur Leistung von Mehrausgaben verwendet werden (s. Haushaltsvermerk Nr. 1 Ausgaben Kapitel 10 260).	— — —	— — —	— — —
Gesamtausgaben Kapitel 10 260		54 302 647,10 50 956 300,00 3 346 347,10	298 195,91 1 567 843,00 -1 269 647,09	54 600 843,01 52 524 143,00 2 076 700,01
		Mehrausgaben		2 076 700,01
		Minderausgaben		—
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—